— wie man es von einer Habilitation erwarten darf — sehr fundiert argumentieren. Die vorliegende Arbeit bleibt dabei in den heute gängigen Betrachtungsschemata: es werden Linien von der biblischen Theologie, vom Zweiten Vatikanum und von der gemeindetheologischen Reflexion her gezogen; die eigentliche Grundlegung bleibt relativ kurz (acht Seiten). Die praxisorientierte Konkretisierung (ab 299) zeigt auch die Vorlieben des jungen Pastoraltheologen (der nicht verleugnen will und kann, daß er ein "indirekter" Zulehner-Schüler ist).

Was bleibt, ist weniger eine zukunftsweisende, durchreflektierte Pastoral-Theorie als vielmehr eine zur "engagierten Handhabung" entwickelte Vorgabe. St. Florian Ferdinand Reisinger

## KIRCHENRECHT

■ ASSENMACHER GÜNTER, Die Wehrpflichtbefreiung der Geistlichen. Nach dem katholischen Kirchenrecht und dem Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 16. (349). Duncker und Humblot, Berlin-München 1987. Brosch. DM 128,-. Zurückgehend auf einen Geheimanhang zum Reichskonkordat von 1933 bestimmt das in der BRD derzeit gültige Wehrpflichtgesetz, daß Geistliche vom Wehrdienst befreit sind und Theologiestudenten, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, auf ihren Antrag hin vom Wehrdienst zurückgestellt werden. Auch die Ordensleute, die nicht Priester oder Diakon werden, die Novizen und Postulanten, sind durch Verfügung des zuständigen Ministers in diese gesetzliche Regelung einbezogen. Die Zahl derer, auf welche diese Bestimmung zutrifft, ist gering; die Tatsache einer solchen Wehrdienstausnahme ist jedoch für manche Gruppen ein Stein des Anstoßes und Gegenstand der Kritik. So ist es fast verwunderlich, daß dieses Problem von den Kanonisten in letzter Zeit kaum aufgegriffen und behandelt wurde. Diesem Mangel will der Autor mit seiner Arbeit abhelfen, die als Dissertation an der "Gregoriana" in Rom eingereicht und angenommen wurde; dabei will er vor allem durch historisch-systematische Studien zum Verständnis der gegenwärtigen Rechtslage beitragen. Die Vergangenheit ist ja auch in keinem anderen Rechtsgebiet so gegenwärtig wie im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Nach einer Erklärung der Termini "Klerus", "die Geistlichen", "Militärdienst" und "Privileg" legt der Autor im 1. Kapitel die Ausnahmeregelungen von der allgemeinen Wehrpflicht in Konkordaten und anderen Verträgen zwischen Staat und Kirche seit der französischen Revolution dar. Das 2. Kapitel gilt der Befreiung bzw. Zurückstellung der Geistlichen vom Wehrdienst in Geschichte und Rechtsordnung und in der öffentlichen Diskussion der BRD; dabei werden auch die Fragen der Militärseelsorge und der Wehrdienstverweigerung angesprochen. Von der derzeitigen Rechtslage ausgehend geht der Blick in den folgenden drei Kapiteln wieder zurück, und zwar zunächst zur Geschichte der kirchenrechtlich geforderten Exemption des Klerus von der allgemeinen Wehrpflicht im 19. und 20. Jh., über den Syllabus errorum von 1864 und den Codex von 1917 bis zu den Meinungen der bedeutendsten Kanonisten; nicht minder aufschlußreich ist die Begründung der Inkompatibilität zwischen geistlichem Amt und Militärdienst in ausgewählten Zeugnissen des Mitelalters, sowie der Hinweis auf Praxis und Lehre der Alten Kirche, von den Aussagen des Neuen Testamentes bis zum Beispiel des hl. Martinus.

Diese Dissertation stellt durch ihre wissenschaftliche Akribie, durch die Fülle des herangezogenen Materials und der zahlreichen und ausführlichen Anmerkungen "unter dem Strich" eine gute Arbeit, ja eine große Leistung dar, für die dem Autor Dank und Anerkennung gebührt. Eine ähnliche Untersuchung z. B. auch für Österreich wäre sehr begrüßenswert; die Praxis ist hier ähnlich gelagert, aber aus einer anderen Rechtsentwicklung erwachsen.

inz Peter Gradauer

■ PAARHAMMER HANS (Hg.), Vermögensverwaltung in der Kirche. Administrator bonorum. Oeconomus tamquam paterfamilias. (Gewidmet Sebastian Ritter.) (393). Österreichischer Kulturverlag, Thaur/Tirol 1988. 2. Aufl. Geb. S 520,—.

Die unter dem jetzigen lateinischen Untertitel erschienene Erstauflage war rasch vergriffen — für eine Festschrift ein seltenes Ereignis, das nicht nur für die Beliebtheit des zum 70. Geburtstag geehrten Salzburger Finanzkammer-Direktors, sondern auch für die Aktualität der Thematik zeugt. — Nach einem Geleitwort von Erzbischof Karl Berg, einer mehr persönlichen (J. Lidicky) und einer sachbezogenen (H. Hofmann) Laudatio kommen 23 Autoren zu Wort, in der Mehrzahl Universitätslehrer, aber auch Praktiker aus dem weiten Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung.

Der I. Teil bietet historische Beiträge, meist aus der jüngeren Vergangenheit, die derzeit gern "bewältigt" wird (A. Rinnerthaler, P. Scherthaner, W. Hagel, E. A. Mayr, G. May). - Der II. Teil widmet sich dem geltenden Recht und der Praxis. Die Normen des neuen CIC, die Regelungen des (insbesondere Salzburger) Partikularrechtes und Fragen des Staatskirchenrechtes werden ausführlich und oft detailliert behandelt. Kaum ein Gebiet des kirchlichen Vermögensrechtes, das den Fachmann aus Wissenschaft und kirchlicher Verwaltung beschäftigt, bleibt außer Betracht. (G. Fahrnberger, H. Schwendenwein, H. Schmitz, P. Gradauer, P. Pototschnig, H. Schnizer, St. Haering, J. Hirnsperger, K. Lüdicke, H. Paar-hammer, H. Reissmeier). — Der III. Teil befaßt sich theologischeinschlägigen Fragen aus sozial-ethischer Sicht (F. M. Schmölz, F. Reisinger, G. Putz, R. Sagmeister, G. Holotik).

In der Vielfalt der Beiträge kann und soll es nicht ausbleiben, daß da und dort eine Auffassung vorgebracht wird, über die man diskutieren könnte. Das ändert nichts am Gesamtbild der Thematik, sondern bereichert es. Der Kanonist, der weltliche Jurist, der Theologe, der Praktiker der Vermögensverwaltung bis hin zum Pfarrer können aus der Festschrift Information und Anregung gewinnen.

mation and Anregung gewinner
Linz/Graz

Hans Heimerl